

Kirchenbeitrag Einkommensnachweis

So weisen Sie ihr Einkommen nach

Wenn die Berechnung korrekt sein soll, muss sie von genauen Grundlagen ausgehen. Deshalb ist der Nachweis des Einkommens notwendig – jedes Jahr, sollte sich etwas geändert haben.

So geht es am einfachsten:

- Für Angestellte und Arbeiter: Sobald die Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt bearbeitet wurde, erhalten Sie einen Einkommenssteuerbescheid. Dieser stellt die beste Variante des Einkommensnachweises dar, da schon alle staatlichen Freibeträge berücksichtigt sind. Bei gleichbleibenden Bezügen ist es selbstverständlich auch möglich, den Jahreskirchenbeitrag aus einer monatlichen Gehaltsabrechnung (ohne Sonderzahlung) zu errechnen. Der Dienstgeber stellt ab dem zweiten Jänner des Folgejahres auch gerne einen Jahreslohnzettel aus. Ein vielleicht schon zuviel eingezahlter Kirchenbeitrag wird problemlos gutgeschrieben.
- Für Pensionisten gilt: Wenn der Pensionsbezug (z.B. mit der letzten Pensionsmitteilung) einmal nachgewiesen worden ist, kann der Kirchenbeitrag nach den Pensionsanpassungen ohne weiteren Nachweis errechnet werden. Um Nachlässe zu gewähren (kirchliche Absetzbeträge und Freibeträge des Finanzamtes), ist ein wiederholter Nachweis der Belastungen erforderlich.
- Einkommensteuerpflichtige sollten ihren Einkommensteuerbescheid nach Erhalt in Kopie an die Kirchenbeitragsstelle weitersenden bzw. den Steuerberater damit beauftragen. Für die Berechnung des Beitrages ist der Steuerbescheid des vorangegangenen Jahres maßgeblich.
- Für Landwirte ist die aktuelle Beitragsvorschrift der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder der aktuelle Einheitswertbescheid maßgebend.

Bei allen außergewöhnlichen Situationen empfehlen wir, sich persönlich, telefonisch oder schriftlich an die zuständige Kirchenbeitragsstelle zu wenden.